



Amtsblatt

der Großen Kreisstadt Görlitz

Sonderamtsblatt Nr. 2/35. Jahrgang

vom 25. März 2026

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Görlitz am 10. Mai 2026

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes (Sächsische Kommunalwahlordnung - SächsKomWO) vom 24. Juli 2023 (SächsGVBl S. 674) gibt die Stadt Görlitz die durch den Gemeindewahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl bekannt:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kommunalpolitisches Netzwerk Motor Görlitz e. V., Bürger für Görlitz e. V.

Ursu, Octavian, 1967
Oberbürgermeister
02828 Görlitz

2. Alternative für Deutschland (AfD)

Wippel, Sebastian, 1982
Diplom-Verwaltungswirt (FH), Polizeioberkommissar a. D.,
MdL
02826 Görlitz

3. Die Linke

Christian, Sabine, 1990
Beschäftigte der WfbM
02827 Görlitz

4. Dr. Jeschke

Dr. Jeschke, Hagen, 1973
Ingenieur
39128 Magdeburg

Görlitz, 25.03.2026

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Die Angaben zu den Bewerbern enthalten den Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Stand und Wohnort.

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Görlitz am 10. Mai 2026 und für den etwaigen zweiten Wahlgang am 31. Mai 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Görlitz zur Oberbürgermeisterwahl wird an den Werktagen im Zeitraum vom 20.04.2026 bis 24.04.2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während folgender Öffnungszeiten

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Görlitz, Bürgerbüro Jägerkaserne, Hugo-Keller-Straße 14 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370), eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 24.04.2026 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Görlitz, Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Einwohnermeldewesen/Bürgerservice, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz dessen Berichtigung beantragen. Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung, Sachgebiet Einwohnermeldewesen/Bürgerservice der Stadtverwaltung Görlitz zu stellen. Soweit die in diesem Antrag behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind ihm die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.04.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung, auf der u. a. ersichtlich ist, für welche



Wahl sie wahlberechtigt sind. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann durch persönliche **Stimmabgabe** in dem **Wahlbezirk** wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist oder durch **Briefwahl** wählen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten bis zum 08.05.2026 (2. Tag vor der Wahl), 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Görlitz, Briefwahlbüro, Hugo-Keller-Straße 14, Raum 159 schriftlich, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. In dem Antrag ist die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Das **Briefwahlbüro** im Raum 159 der Jägerkaserne ist barrierefrei zu erreichen und hat **ab dem 13.04.2026** wie folgt geöffnet:

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

sowie am Freitag, den 08.05.2026 zusätzlich von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und für die in der Sächsischen Kommunalwahlordnung - SächsKomWO benannten Sonderfälle am Sonnabend, den 09.05.2026 von 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 32 SächsKomWO gilt entsprechend.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. § 14 Abs. 11 S. 1 bis 3 und Abs. 12 SächsKomWO gelten entsprechend.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Antragsteller entsprechend seiner Wahlberechtigung

- einen amtlichen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen orangefarbenen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Stadtverwaltung Görlitz, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheins, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- Hinweise für Briefwähler.

Entsprechend § 14 Abs. 10 SächsKomWO wird allen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen bei einem etwaigen zweiten Wahlgang wiederum ein Wahlschein ausgestellt.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Für die bevollmächtigte Person gilt § 32 Abs. 3 S. 1 SächsKomWO entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die Stadt Görlitz.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingehen.

Der Wahlbrief muss nicht freigemacht werden, wenn er im Bundesgebiet im amtlichen Wahlbriefumschlag als einfacher Brief zur Post (Deutsche Post AG) gegeben wird. Wahlbriefe, die außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform (zum Beispiel Eilzustellung, Einschreiben, Luftpost) versandt werden, sind freizumachen.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Am Wahltag können die Wahlbriefe bis 18.00 Uhr auch in den Hausbriefkasten des Rathauses der Stadt Görlitz, Untermarkt 6-8 eingeworfen werden.

Görlitz, 25.03.2026

Octavian Ursu
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Information zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 und § 38 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 und § 38 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 und § 38 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Stadt Görlitz führt nach § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis über erteilte Wahlscheine, nach § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine und nach § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an Sie ausgehändigten Wahlscheine.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Görlitz. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Datenschutzbeauftragte der Stadt Görlitz, Frau Teichert, Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Görlitz (Postanschrift: Landratsamt Görlitz, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung

- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie (§ 4 Absatz 2 und § 38 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung), durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 Absatz 3 und 4 sowie § 38 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung) und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Görlitz, 25.03.2026

Octavian Ursu
Oberbürgermeister



Amtsblatt Görlitz

Herausgeber:

Große Kreisstadt Görlitz
Vertreten durch den Oberbürgermeister
Octavian Ursu

Verantwortlich für den Inhalt:

Annegret Oberndorfer

Redaktion: Silvia Gerlach

Telefon: 03581 671234

E-Mail: presse@goerlitz.de

Internet: www.goerlitz.de

Ein Anspruch auf Veröffentlichung eingereicherter lokaler Informationen besteht nicht.

Auflagenhöhe: 6.000 Exemplare

Erscheinungsweise:

einmal am 3. Dienstag jeden Monats

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Görlitz erscheint am:

21. April 2026

Impressum

Der Redaktionsschluss ist am:

7. April 2026

Verantwortlich für

Satz/Druck/Vertrieb/Anzeigen:

LINUS WITTICH Medien KG,
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg/Elster,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg,
Tel. 03535/489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Amtsblätter liegen im Rathaus, in der Jägerkaserne, der Stadtbibliothek, den städtischen Gesellschaften und Einrichtungen, Apotheken, Banken, Sparkassen, Tankstellen und vielen weiteren Stellen kostenlos zum Mitnehmen aus.